

**UPDATE COVID-19**  
**30. MÄRZ 2020**



## **EDITORIAL**

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Corona-Pandemie stellt eine bislang einzigartige Herausforderung für die Arbeitswelt dar. Nachdem die spanische Regierung vor zwei Wochen mit dem Königlichen Gesetzesdekret 8/2020 vom 17. März auf die Krise entschieden reagiert hatte und sich die Situation in der Folge teilweise dramatisch verschlechtert hat, hat sie nunmehr nachgelegt und mit den Gesetzesdekreten 09/2020 vom 27. März und 10/2020 vom 29. März weitere, deutlich weitergehende arbeitsrechtliche Maßnahmen beschlossen, um der Gesundheitskrise Herr zu werden. Die wesentlichen Punkte stellen wir Ihnen im folgenden Update kurz vor.

Dank der in den vergangenen Wochen getroffenen Vorkehrungen und insbesondere da unser gesamtes Team im Homeoffice arbeiten kann, stehen wir von Lozano Schindhelm Ihnen in all unseren Tätigkeitsbereichen weiterhin zur Verfügung. Wie wir Ihnen in unserer Mitteilung vom 16. März bereits geschrieben haben, können wir außer in Notfällen bis auf Weiteres keine persönlichen Termine vereinbaren. Wir bitten Sie daher darum, uns per E-Mail zu kontaktieren oder ein Gespräch per Telefon oder Videokonferenz zu vereinbaren.

Um unsere Mandanten aus den insoweit als „wesentlich“ eingestuften Bereichen aus bspw. der Chemie oder der Lebensmittelproduktion weiterhin bestmöglich unterstützen zu können, erhalten wir zudem einen präsenziellen Notdienst in unseren Hauptbüroäumlichkeiten aufrecht. Wir sind stolz darauf, so unseren kleinen Beitrag zum Kampf gegen die Gesundheitskrise leisten zu können.

Bei Lozano Schindhelm werden wir weiterhin alles dafür tun, die Krise zu überwinden und zum Wohlergehen unserer Mandanten, Kooperationspartner und Mitarbeiter beizutragen.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung in diesen schwierigen Zeiten. Wir wissen beides sehr zu schätzen und geben unser Bestes dieses zurückzuzahlen.

Wir wünschen Ihnen gute Gesundheit und Mut.

Ihr Team von Lozano Schindhelm

---

Dieses Dokument wird Ihnen nur zu rein informatorischen Zwecken zur Verfügung gestellt und ersetzt nicht die ausführliche Beratung in Ihrem konkreten Fall durch einen Experten unserer Kanzlei, daher übernehmen wir keine Verantwortung für seinen Inhalt.

---



## NEUE ARBEITSRECHTLICHE MAßNAHMEN

### I. VERBOT BESTIMMTER KÜNDIGUNGEN (ART. 2 DEKRET 9/2020)

Die Gründe, die nach Art. 22 und 23 des Königlichen Dekrets 08/2020 vom 17. März das Verfahren zur Kurzarbeit und Aussetzung der Arbeitsverträge (ERTE) begründen können, sei es höhere Gewalt oder wirtschaftliche, technische, organisatorische und produktionsbedingte Gründe, können keine Kündigung rechtfertigen.

Möglich bleiben aber weiterhin Kündigungen aus disziplinarischen oder sonstigen objektiven Gründen (sprich von der Krise unabhängige Motive). Ziel ist, dass die Unternehmen ihren Arbeitnehmern gerade nicht kündigen, sondern auf die ERTE Verfahren zurückgreifen. Eine Kündigung, die aus krisenbedingten Gründen ausgesprochen wird, soll als ungerechtfertigt (gleichwohl nicht „nichtig“) behandelt werden, was eine höhere Abfindung für den Arbeitnehmer mit sich bringt (33 Tage Lohn pro gearbeitetem Jahr).

### II. BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE (ART. 5 DEKRET 9/2020)

Die Fristen von befristeten Arbeitsverträgen (inkl. Ausbildungsverträgen), die durch ein ERTE wirksam ausgesetzt wurden, werden ausgesetzt. So soll den Arbeitnehmern die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer ohne Einbußen durch die Krise garantiert werden.

### III. EINSTELLUNG ALLER NICHT WESENTLICHEN AKTIVITÄTEN BEI LOHNFORTZAHLUNG (DEKRET 10/2020)

Zusätzlich hat die Regierung angeordnet, dass alle nicht wesentlichen Aktivitäten, die nicht im Homeoffice erledigt werden können, eingestellt werden.

Erklärtes Ziel ist es, dass so viele Arbeitnehmer wie möglich zu Hause bleiben. Das Königliche Gesetzesdekret 8/2020 vom 17. März hatte insoweit noch auf eine Priorisierung von Homeoffice und flexiblen Arbeitszeiten gesetzt.

Wesentliche Aktivitäten sind insbesondere die Produktion von Lebensmitteln, Sanitärprodukten etc. Eine detaillierte Liste ist dem Dekret als Anhang beigefügt. Zudem wurde klargestellt, dass Homeoffice von den Beschränkungen nicht betroffen und mithin weiterhin möglich.

Die Einstellung aller nicht wesentlichen Tätigkeiten gilt vom 30. März bis zum 9. April 2020. Arbeitnehmer, die in dieser Zeit nicht zur Arbeit erscheinen müssen, erhalten den vollen Lohn fortgezahlt. Sie müssen die ausgefallenen Stunden bis zum Ende des Jahres nachholen.

### KONTAKT

Luis Bravo  
Abogado, Partner  
+34 915 47 51 25  
[l.bravo@schindhelm.com](mailto:l.bravo@schindhelm.com)

Dr. Moritz Tauschwitz  
Rechtsanwalt, Abogado, Partner  
+34 963 28 77 93  
[m.tauschwitz@schindhelm.com](mailto:m.tauschwitz@schindhelm.com)



Bilbao  
Barroeta Aldamar 7  
E-48001 Bilbao  
T +34 944 25 66 98  
F +34 944 25 66 99  
[bilbao@schindhelm.com](mailto:bilbao@schindhelm.com)

Denia  
Marqués de Campo 27  
E-03700 Denia  
T +34 965 78 27 54  
F +34 965 78 53 64  
[denia@schindhelm.com](mailto:denia@schindhelm.com)

Madrid  
Juan Álvarez Mendizábal 32  
E-28008 Madrid  
T +34 915 47 51 25  
F +34 915 47 61 16  
[madrid@schindhelm.com](mailto:madrid@schindhelm.com)

Palma de Mallorca  
Pere Dezcallar i Net 13  
E-07003 Palma de Mallorca  
T +34 971 21 32 54  
F +34 971 21 33 88  
[palma@schindhelm.com](mailto:palma@schindhelm.com)

Valencia (Hauptbüro)  
Conde de Salvatierra 21  
E-46004 Valencia  
T +34 963 28 77 93  
F +34 963 28 77 94  
[valencia@schindhelm.com](mailto:valencia@schindhelm.com)

---

Herausgeber, Medieninhaber, Redaktion: Lozano, Hilgers & Partner S.L.P. | Conde de Salvatierra 21, E-46004 Valencia | UST-ID: ESB97548135, eingetragen im Handelsregister Valencia, T. 8034, L. 5327, H.V-101900 | Tel: +34 963 28 77 93 | [valencia@schindhelm.com](mailto:valencia@schindhelm.com) | Lozano, Hilgers & Partner, S.L.P. ist Mitglied der SCWP Schindhelm Services SE, Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien.

---